

07.01_2021_11 / 07.01_2022_01

Solothurn, 26. Januar 2022 / pow

Empfehlung

gemäss § 36 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes

im Schlichtungsverfahren zwischen

A.

(nachfolgend «Gesuchsteller»)

und dem

Departement des Innern des Kantons Solothurn

(nachfolgend «Ddl»)

I. Sachverhalt

1. Mit E-Mail vom 30. September 2021 wandte sich der Gesuchsteller an den Departementssekretär des Ddl und verlangte im Zusammenhang mit dem Sachgeschäft SGB 0195/2021 und unter Berufung auf das Öffentlichkeitsprinzip Zugang a) zum H+ Finanzierungs- und Plausibilisierungsmodell für Covid-19 Auswirkungen (vgl. SGB 0195/2021, Ziff. 4.2), b) zum Unterstützungs- resp. Akontogesuch der Solothurner Spitäler AG (nachfolgend «soH»), c) zum Unterstützungs- resp. Akontogesuch der Pallas Kliniken AG (nachfolgend «Pallas») und d) zur Mitteilung der Privatklinik Obach, wonach auf eine kantonale Unterstützung verzichtet werden könne. Mit E-Mail vom 1. Oktober 2021 gewährte der Departementssekretär dem Gesuchsteller Zugang zu folgenden Dokumenten: a) H+ Empfehlung zur Quantifizierung und Plausibilisierung der finanziellen Auswirkungen von COVID-19 auf die Schweizer Spitäler, b) unausgefüllter Fragebogen «COVID-19 finanzielle Auswirkungen auf das Betriebsjahr» und c) unausgefüllte «Nationale Checkliste COVID-19: Schätzung der Ertragsausfälle 2020». Im Übrigen wurde das Zugangsgesuch unter Hinweis auf das Kommissions- bzw. Amtsgeheimnis verweigert.
2. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 stellte der Gesuchsteller bei der Beauftragten für Information und Datenschutz (nachfolgend «Beauftragte») einen Antrag auf Schlichtung in Bezug auf die in seinem Zugangsgesuch vom 30. September 2021 verlangten Dokumente.

3. Das Ddl nahm mit Eingabe vom 20. Oktober 2021 Stellung zu den Anträgen des Gesuchstellers. Darin stellte das Ddl zunächst in Frage, ob die Spitäler, auf die sich die ersuchten Dokumente beziehen, überhaupt dem Geltungsbereich des InfoDG unterstellt seien. Weiter führte das Ddl aus, dass die vom Gesuchsteller verlangten Dokumente nur teilweise existieren würden. Es wären lediglich folgende Dokumente vorhanden:
 - Akontozahlungen 17. März 2020 – 26. April 2020:
 - Angaben der Leistungserbringer
 - Berechnung Ertragsausfall zwischen 17. März und 26. April 2020: soH, Privatklinik Obach, Pallas Kliniken
 - Definitive Schlusszahlung 2020:
 - Umfrage COVID-19 finanzielle Auswirkungen auf das Betriebsjahr 2020 gemäss H+ EBITDAR-Modell: soH, Privatklinik Obach, Pallas Kliniken
 - Nationale Checkliste COVID-19: Schätzung der Mehr-/Minderkosten 2020 (gegenüber 2019): soH, Privatklinik Obach, Pallas Kliniken
 - Nationale Checkliste COVID-19: Schätzung der Ertragsausfälle 2020 (gegenüber 2019): soH, Privatklinik Obach, Pallas Kliniken
 - Schätzung Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021:
 - Nationale Checkliste COVID-19: Schätzung der Mehr-/Minderkosten 2021 (gegenüber 2019): soH, Privatklinik Obach
 - Nationale Checkliste COVID-19: Schätzung der Ertragsausfälle 2021 (gegenüber 2019): soH, Privatklinik Obach
 - Umfrage COVID-19 finanzielle Auswirkungen auf das Betriebsjahr 2021 gemäss H+ EBITDAR-Modell: Pallas Kliniken

Weil diese Dokumente im unmittelbaren Zusammenhang mit einem noch nicht abgeschlossenen Geschäft im Kantonsrat stehen würden, würde der Zugang die freie Meinungs- und Willensbildung der kantonsrätlichen Kommissionen und des Kantonsrats selber tangieren. Schliesslich wies das Ddl darauf hin, dass die Dokumente Geschäftsgeheimnisse der drei Spitäler enthalten würden, aus welchem Grund der Zugang ebenfalls zu verweigern sei.
4. Die Beauftragte gab dem Kantonsrat (zuhanden des Ratssekretärs), der soH, den Pallas Kliniken und der Privatklinik Obach als betroffene Drittpersonen Gelegenheit, zum Zugangsgesuch Stellung zu nehmen.
5. Der Ratssekretär nahm mit Schreiben vom 11. November 2021 zu den Anträgen des Gesuchstellers Stellung. Darin betonte er den Unterschied zwischen dem Amtsgeheimnis und dem Kommissionsgeheimnis und wies insbesondere darauf hin, dass die Behörden den Kommissionsmitgliedern jeweils mitteilen würden, welche Informationen dem Amtsgeheimnis unterstehen würden und diese Mitteilung für die Kommission bindend sei. Weiter führte der Ratssekretär aus, dass sämtliche Informationen zu einem Geschäft, welches sich in der parlamentarischen Vorberatung befinden würde und nicht in der öffentlichen regierungsrätlichen Vorlage enthalten sei – zumindest bis zum Abschluss des Kommissionsverfahrens – als nicht öffentlich zu betrachten seien, unabhängig davon, ob sie dem Amtsgeheimnis unterstehen würden oder nicht.
6. Die Privatklinik Obach nahm mit E-Mail vom 11. November 2021 zu den Anträgen des Gesuchstellers Stellung. Auf diese wird hier nicht näher eingegangen, weil der Zugang zu den die Privatklinik Obach betreffenden Dokumente nicht Gegenstand der vorliegenden Empfehlung ist (vgl. Ziff. 9).

7. Die soH nahm mit Schreiben vom 12. November 2021 zum Zugangsgesuch Stellung. Darin sprach sie sich gegen eine Zugangsgewährung aus. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die ersuchten Dokumente nicht dem Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips unterstehen würden, dass sie Geschäftsgeheimnisse enthalten würden und der Zugang die freie Meinungsbildung der kantonalen Behörden beeinträchtigen würde.
8. Die Pallas nahm schliesslich mit Schreiben vom 12. November 2021 ebenfalls zum Zugangsgesuch Stellung. Auch sie ersuchte um Rückweisung des Zugangsgesuches. Sie bestritt insbesondere die Behördeneigenschaft der Pallas und die amtliche Qualität der verlangten Dokumente. Weiter bemängelte sie, der Zugang liege nicht im öffentlichen Interesse. Ferner würden die fraglichen Dokumente Geschäftsgeheimnisse der Pallas enthalten und schliesslich seien das Kommissions- und Amtsgeheimnis zu beachten.
9. Am 22. November 2021 führte die Beauftragte in Anwesenheit der Parteien eine Schlichtungsverhandlung gemäss § 36 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG; BGS 114.1) durch. An der Schlichtungsverhandlung konnten die Parteien eine Teileinigung erzielen. Darin erklärte das Ddl, den Zugang zu einer Reihe von Dokumenten (erneut) zu prüfen. Keine Einigung wurde erzielt in Bezug auf den Zugang zu den Unterlagen der soH und der Pallas zur Beantragung von Corona-Ausfallzahlungen (Musterdokumente H+). Die vorliegende Empfehlung betrifft den Zugang zu ebendiesen Dokumenten.
10. Mit E-Mail vom 24. Januar 2022 sistierte der Gesuchsteller seinen Schlichtungsantrag hinsichtlich der von den Spitälern eingereichten Dokumente für das Betriebsjahr 2021. Diese Dokumente bilden demnach nicht Gegenstand der vorliegenden Empfehlung.

II. Formelle Erwägungen

11. Der Gesuchsteller stellte mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 bei der Beauftragten einen Antrag auf Schlichtung, nachdem das Ddl ihm den Zugang zu Informationen (teilweise) verweigert hatte (§ 36 Abs. 1 InfoDG).
12. Von den Spitälern wird in ihren Stellungnahmen teilweise bestritten, dass sie in den Anwendungsbereich des InfoDG fallen würden. Diese Frage kann indessen offengelassen werden, weil das Ddl selbst, welches die ersuchten Dokumente besitzt, eine Behörde nach § 3 Abs. 1 Bst. a InfoDG ist (vgl. Ziff. 14).
13. Die Beauftragte ist nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung vom 22. November 2021 für die Abgabe einer Empfehlung zuständig (§ 36 Abs. 3 InfoDG).

Zwischenergebnis: Die Beauftragte ist für die Abgabe einer Empfehlung nach § 36 Abs. 3 InfoDG zuständig.

III. Materielle Erwägungen

14. Die vom Gesuchsteller ersuchten Unterlagen befinden sich im Besitz des Ddl. Dass die Spitäler, welche die Unterlagen eingereicht haben, allenfalls - wie von den Spitälern behauptet - keine Behörden gemäss § 3 InfoDG sind, ist für die vorliegende Anwendung der Öffentlichkeitsbestimmungen und deren Qualifizierung als amtliche Dokumente gemäss § 4 InfoDG unerheblich. Das Ddl ist ohne Weiteres eine Behörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Bst. a InfoDG. Die fraglichen Unterlagen wurden zur Erlangung von staatlichen Ausfallzahlungen eingereicht. Insofern handelt es sich bei diesen Unterlagen um amtliche Dokumente nach § 4 InfoDG.

Zwischenergebnis: Der Anwendungsbereich des InfoDG ist für den Zugang zu den Unterlagen der soH und der Pallas zur Beantragung von Corona-Ausfallzahlungen (Musterdokumente H+) eröffnet. Der Zugang ist nach den Bestimmungen des InfoDG zu prüfen. Bei den genannten Unterlagen handelt es sich um amtliche Dokumente.

15. Das Ddl und teilweise auch die betroffenen Spitäler machen geltend, der Zugang zu den verlangten Unterlagen beeinträchtigt die freie Willensbildung in den parlamentarischen Kommissionen und im Kantonsrat. Es würden deshalb wichtige öffentlichen Interessen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. § 5 Abs. 2 InfoDG dem Zugang entgegenstehen.
16. Ob die Interessenabwägung im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung tatsächlich so auszufallen hätte, wie vom Ddl und den Spitälern vorgebracht, kann vorliegend offengelassen werden. In der Zwischenzeit hat das fragliche Geschäft die parlamentarischen Beratungen durchlaufen und ist Gegenstand einer Abstimmung im Kantonsrat gewesen (vgl. Kantonsratsbeschluss vom 7. Dezember 2021, SGB 0195a/2021). Die freie Meinungsbildung einer Behörde vermag aber nur so lange den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu unterbinden, bis der fragliche Entscheidungsprozess endgültig abgeschlossen ist (vgl. BERTIL COTTIER, in: Stämpfli Handkommentar zum Öffentlichkeitsgesetz, Art. 7 N 17). Insofern kann sich im Regelfall allenfalls ein *Aufschub* des Zugangs rechtfertigen. Weil vorliegend der Kantonsrat über die Vorlage bereits abgestimmt hat, erscheint die freie Meinungsbildung – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – nicht (mehr) als wichtiges öffentliches Interesse, welches dem Zugang entgegengehalten werden kann.

Zwischenergebnis: Zumindest zum Zeitpunkt der Abgabe der vorliegenden Empfehlung kann die freie Meinungs- und Willensbildung der Behörden dem öffentlichen Interesse am Zugang zu den begehrten Dokumenten nicht entgegengehalten werden.

17. Schliesslich sind die Interessen des Ddl und der betroffenen Spitäler gegen die Veröffentlichung der begehrten amtlichen Dokumente im Verhältnis zum Transparenzinteresse der Öffentlichkeit daran zu würdigen. Das Ddl und die Spitäler verweisen auf das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen nach § 5 Abs. 1 InfoDG, um den Zugang zu den begehrten Informationen zu verweigern. Die Beauftragte stützt sich bei der Auslegung des Begriffs «Geschäftsgeheimnis» auf die Praxis des Bundesgerichts und Bundesverwaltungsgerichts zum gleichlautenden Begriff im Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3). Ein Geschäftsgeheimnis liegt demnach vor, wenn die Informationen einen Bezug zum Unternehmen aufweisen, die Informationen weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind (relative Unbekanntheit), der Geheimnisherr einen Geheimniswillen vorweist (subjektives Geheimhaltungsinteresse) und ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse (objektives Geheimhaltungsinteresse) besteht (BVGer Urteil A-3367/2017 vom 3. April 2018 E. 7.4 f. und A-6755/2016 vom 23. Oktober 2017 E. 6.4.4). Ein objektives Geheimhaltungsinteresse darf angenommen werden, wenn die Offenlegung der Informationen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Marktverzerrungen und/oder Wettbewerbsvorteilen bei Konkurrenzunternehmen führen könnte, welche die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens nicht unerheblich beeinträchtigen würden (BVGer Urteil A-6755/2016 vom 23. Oktober 2017 E. 6.7). Ein abstraktes Gefährdungsrisiko genügt nicht (BGE 142 II 324 E. 3.4; BVGer Urteil A-3367/2017 vom 3. April 2018 E. 7.4). Zudem gilt seit Einführung des Öffentlichkeitsprinzips die Vermutung des freien Zugangs zu amtlichen Dokumenten. Die Beweislast zur Widerlegung dieser Vermutung obliegt der Behörde (BGer Urteil 1C_428/2016 vom 27. September 2017 E. 2.3; BGE 142 II 324 E. 3.4; BVGer Urteil A-6475/2017 vom 6. August 2018 E. 3.2.1 und A-6108/2016 vom 28. März 2018 E. 4.2.1; vgl. auch RRB Nr. 1653 vom 22. August 2000, 3, 6 und 8) bzw. dem Geheimnisherrn, der sich im Rechtsmittelverfahren auf ein Geschäftsgeheimnis beruft (vgl. in diesem Sinne BGer Urteil 1C_665/2017 vom 16. Januar 2019 E. 5, insbesondere E. 5.7; BGer Urteil 1C_509/2016 vom 9. Februar 2017 E. 3.4). Ein pauschaler Ver-

weis auf das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen genügt nicht; der Geheimnisherr bzw. die zuständige Behörde hat konkret und im Detail aufzuzeigen, inwiefern eine Information die Voraussetzungen für Geschäftsgeheimnisse erfüllt (vgl. BVGer Urteil A-6108/2016 vom 28. März 2018 E. 6.1.1).

18. Zur Sicherstellung einer adäquaten spitalbezogenen Finanzierung des Betriebsjahres 2020 empfiehlt der Verband der Schweizer Spitäler (H+) ein Modell, dass eine Absicherung für die Finanzierung der Netto-Mehrkosten und Ertragsausfälle der COVID-19-Pandemie auf Spital-ebene ermöglicht (nachfolgend «H+ EBITDAR-Modell»). Als Plausibilisierungsmassnahme werden sämtliche Mehr-/Minderkosten sowie Mehr-/Mindererträge spitalbezogen mittels der hierfür aufgestellten nationalen Checklisten ermittelt. Dem Kanton Solothurn reichten die soH und die Pallas jeweils das ausgefüllte H+ EBITDAR-Modell, die nationale Checkliste zur Schätzung der Mehr-/Minderkosten 2020 (gegenüber 2019; nachfolgend «Checkliste Mehr-/Minderkosten») sowie die nationale Checkliste zur Schätzung der Ertragsausfälle 2020 (gegenüber 2019; nachfolgend «Checkliste Ertragsausfälle») ein.

19. Bei der Prüfung muss das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen für die eingereichten Dokumente der soH und der Pallas je gesondert ermittelt werden. Zunächst ist festzuhalten, dass das H+ EBITDAR-Modell eine Reihe von gelb markierten Feldern enthält, die vom Leistungserbringer auszufüllen sind. Bei den Zahlen in den weiteren Feldern handelt es sich dagegen um Rechenergebnisse, welche auf den Angaben in den gelb markierten Felder beruhen. Was die relative Unbekanntheit der von der soH in Bezug auf die im H+ EBITDAR-Modell gemachten Angaben und ihrem Geheimhaltungswillen daran anbelangt, ist massgebend, dass die soH eine Reihe von Geschäftszahlen in ihrem jährlichen, allgemein zugänglichen Geschäftsbericht bereits veröffentlicht (im Internet abrufbar unter <https://geschaeftsbericht.solothurnerspitaeler.ch>). Dies betrifft ganz oder zumindest grossmehrheitlich die im H+ EBITDAR-Modell unter dem ersten Buchstabe a auszufüllenden Angaben zum Ertrag und Aufwand sowie jene unter Buchstabe g anzugebenden Zahlen zu «Ausscheidung Veränderung Rückstellungen». Wegen des öffentlichen Charakters dieser Zahlen kann daran kein subjektives Geheimhaltungsinteresse der soH bestehen. Das gleiche muss hinsichtlich der Angaben zu den Vorleistungen der Kantone und Dritter gelten, weil diese bereits öffentlich ausgewiesen worden sind (vgl. RRB Nr. 2021/1477 vom 28. September 2021). An den Angaben zu «Aktivitäten, die während 2019 in Betrieb genommen wurden» sowie an den «Zusätzlichen Fragen» sind weder Geheimhaltungsinteressen spezifisch ausgewiesen worden, noch sind solche für die Beauftragte ersichtlich. Die Angaben unter den Titeln «Absolute Differenz EBITDAR-Margen» sowie «Limitierung betriebsbezogene Entschädigung» stellen bloss auf die anderen (öffentlichen) Angaben beruhende Rechnungsergebnisse dar, weshalb auch diese keine Geschäftsgeheimnisse darstellen. Schliesslich ist in keiner Weise ersichtlich, weshalb der angewendete Rechnungslegungsstandard geheim zu halten wäre. Anders zu beurteilen sind die Angaben zu «Ausscheidung VVG/Selbstzahler». Diese fallen ausserhalb des kantonalen Leistungsauftrags und sind nicht allgemein bekannt. Auch wenn weder das Ddl noch die soH dies genügend detailliert darlegen, kann die Beauftragte ohne Weiteres nachvollziehen, dass diesbezüglich sowohl ein subjektives wie auch ein objektives Geheimhaltungsinteresse besteht und diese Daten deshalb geheim gehalten werden können. Zum besseren Verständnis sendet die Beauftragte dem Ddl eine auf den obigen Überlegungen beruhende eingeschwärzte Fassung des verlangten Dokumentes zu.

20. Die Pallas veröffentlicht im Gegensatz zur soH ihren Geschäftsbericht nicht und kann deshalb ein subjektives Geheimhaltungsinteresse an den Angaben im H+ EBITDAR-Modell grundsätzlich geltend machen. Zu beurteilen bleibt hingegen, ob ein objektives Geheimhaltungsinteresse daran besteht. Wie bereits unter Ziff. 19 erwähnt, entsprechen die im H+

EBITDAR-Modell unter dem ersten Buchstabe a sowie Buchstabe g auszufüllenden Angaben zum Ertrag, Aufwand und Rückstellungen ganz oder zumindest grossmehrheitlich Angaben, welche die soH für ihre eigene Geschäftstätigkeit in ihrem Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Umstand, dass die soH, ein Konkurrenzunternehmen der Pallas, diese Angaben veröffentlicht, deutet darauf hin, dass die dadurch hergestellte Transparenz mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keiner Marktverzerrung und zu keinen Wettbewerbsvorteilen bei Konkurrenzunternehmen führt. Es ist nämlich wenig wahrscheinlich, dass die soH diese Angaben publizieren würde, ginge daraus eine nicht unerhebliche Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen hervor. Die Beauftragte kann deshalb in Bezug auf die unter dem ersten Buchstabe a sowie Buchstabe g des H+ EBITDAR-Modells enthaltenen Angaben kein objektives Geheimhaltungsinteresse erkennen. Auch legen weder das Ddl noch die Pallas in ihren Stellungnahmen spezifisch dar, inwiefern ein objektives Geheimhaltungsinteresse an diesen Angaben bestehen würde. Sowohl das Ddl wie auch die Pallas begnügen sich in ihren Stellungnahmen lediglich mit einem pauschalen Hinweis auf das Vorliegen von Geheimhaltungsinteressen, ohne diese Interessen konkret zu substantizieren. Die Beweislast für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses obliegt jedoch der Behörde bzw. dem Geheimnisherrn, der sich im Rechtsmittelverfahren auf ein Geschäftsgeheimnis beruft (vgl. Ziff. 17). In Bezug auf die die Rechnungsergebnisse unter den Titeln «Absolute Differenz EBITDAR-Margen» sowie «Limitierung betriebsbezogene Entschädigung» und die Angaben unter den Titeln «Vorleistungen der Kantone/Dritte für COVID-19» und «Rechnungslegungsstandard» wird auf die Erläuterungen in Ziff. 19 verwiesen, welche für die Pallas im gleichen Masse zur Anwendung kommen. Hingegen ist es für die Beauftragte nach Einsicht in die konkreten Dokumente nachvollziehbar, dass sich die Pallas im konkreten Fall sowohl in Bezug auf die Begründung wie auch in Bezug auf die Berechnung der Angaben unter dem Titel «Aktivitäten, die während 2019 in Betrieb genommen wurden» auf ein Geschäftsgeheimnis oder auf andere Geheimhaltungsinteressen berufen kann und dies auch genügend substantiiert darlegen könnte, um den Zugang einzuschränken. Die entsprechenden Daten dürfen deshalb eingeschwärzt werden. Wie bei den Dokumenten der soH dürfen bei den Dokumenten der Pallas ebenfalls die Angaben zur «Ausscheidung VVG/Selbstzahler» eingeschwärzt werden. Zum besseren Verständnis sendet die Beauftragte dem Ddl eine auf den obigen Überlegungen beruhende eingeschwärzte Fassung des verlangten Dokumentes zu.

Zwischenergebnis: Die von der soH und der Pallas auf der Basis des H+ EBITDAR-Modell eingereichten Dokumente enthalten teilweise Geschäftsgeheimnisse und sind entsprechend einzuschwärzen.

21. Die Angaben in der Checkliste Mehr-/Minderkosten und Checkliste Ertragsausfälle sind wesentlich detaillierter als jene im H+ EBITDAR-Modell. Sie werden in diesem Detaillierungsgrad nicht von der soH in ihrem Geschäftsbericht veröffentlicht. Entsprechend darf sowohl bei der soH wie auch bei der Pallas von einem subjektiven Geheimhaltungsinteresse ausgegangen werden. Aus den Unterlagen des Ddl, der soH und der Pallas geht aber nicht genügend hervor, inwiefern auch das vom Bundesgericht verlangte objektive Geheimhaltungsinteresse vorliegt. Der Beauftragten selbst ist eine abschliessende Beurteilung anhand der eingereichten Unterlagen und der knappen Begründungen nicht möglich. Die Beweislast für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses obliegt der Behörde beziehungsweise dem Geheimnisherrn, der sich im Rechtsmittelverfahren auf ein Geschäftsgeheimnis beruft (vgl. Ziff. 17). Die Beauftragte empfiehlt dem Ddl, erneut zu prüfen, ob bei den erwähnten Dokumenten tatsächlich Geschäftsgeheimnisse im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorliegen und dies gegebenenfalls in der vom Bundesgericht geforderten Begründungsdichte zu substantizieren. Bei der Prüfung des subjektiven Geheimhaltungsinteresses ist insbesondere zu beachten, dass in anderen Kantonen die Angaben der Spitäler über Mindererträge, Mehr- und Minderkosten transparent ausgewiesen worden sind (vgl. etwa Beschluss des Regierungsrats des Kantons Schwyz vom 14. September 2021, Beschluss

Nr. 621/2021). Soweit keine Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen, sind die entsprechenden Dokumente zugänglich zu machen.

Zwischenergebnis: Das DdI prüft erneut, ob in Bezug auf die von der soH und von der Pallas eingereichten Checklisten Mehr-/Minderkosten sowie der Checklisten Ertragsausfälle ein Geschäftsgeheimnis vorliegt und begründet dies gegebenenfalls in der vom Bundesgericht verlangten Begründungsdichte.

IV. Empfehlung

Aufgrund der vorangehenden Erwägungen empfiehlt die Beauftragte für Information und Datenschutz:

22. Das Ddl gewährt Zugang zum von der soH eingereichten H+ EBITDAR-Modell unter vorgängiger Schwärzung der ausgefüllten Zahlen unter dem Titel «Ausscheidung VVG/Selbstzahler».
23. Das Ddl gewährt Zugang zum von der Pallas eingereichten H+ EBITDAR-Modell unter vorgängiger Schwärzung der ausgefüllten Zahlen unter den Titeln «Aktivitäten, die während 2019 in Betrieb genommen wurden» sowie «Ausscheidung VVG/Selbstzahler».
24. Das Ddl prüft erneut, ob in Bezug auf die von der soH und von der Pallas eingereichten Checklisten Mehr-/Minderkosten sowie der Checklisten Ertragsausfälle Geschäftsgeheimnisse vorliegen und begründet dies gegebenenfalls in der vom Bundesgericht verlangten Begründungsdichte. Es macht die entsprechenden Dokumente zugänglich, soweit keine Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen.
25. Der soH und der Pallas ist vor der Zugänglichmachung die Gelegenheit zu bieten, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.
26. Das Ddl erlässt eine anfechtbare Verfügung zuhanden des Gesuchstellers, sofern es beabsichtigt der Empfehlung der Beauftragten nicht oder nur teilweise Folge zu leisten. Der Gesuchsteller kann vom Ddl den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen, wenn er mit der Empfehlung der Beauftragten nicht einverstanden ist.
27. Die Empfehlung der Beauftragten kann veröffentlicht werden. Die Identität des Gesuchstellers ist vorgängig zu anonymisieren.
28. Die Empfehlung wird zugestellt an:
 - den Gesuchsteller
 - das Ddl

Solothurn, 26. Januar 2022

Judith Petermann Büttler, Dr. iur.
Beauftragte für Information und Datenschutz